Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 1. August 2026

Der Stadtrat der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf § 97 Abs. 3 lit. d Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und Art. 2 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Olten beschliesst:

1. Bestattungen

Art. 1 Termin der Bestattung/Abdankung

[1] Sofern das Bestattungsamt keine Angehörigen ausfindig machen konnte, erfolgt die Kremation frühestens 5 Tage nach eingetretenem Tod.
[2] An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Abdankungen vorgenommen.
[3] Bestattungen/Abdankungen finden üblicherweise an Arbeitstagen jeweils um 10.30 Uhr, 13.30 Uhr und 15.00 Uhr statt. Abdankungsfeiern mit nachfolgender Erdbestattung sind nach Möglichkeit auf den Morgen anzusetzen.
[4] Abdankungen in der Abdankungshalle dauern maximal 45 Minuten. Längere Abdankungen sind vorgängig mit dem Bestattungsamt abzusprechen und werden entsprechend verrechnet.

Art. 2 Vollzug der Bestattung

[1] Die Kremation kann nur bis zu einem Gewicht des Sarges von 150 kg und einer Sargbreite von max. 85 cm im Krematorium Olten erfolgen. Überschreitungen der Maximalmasse werden zurückgewiesen.
[2] Glas jeglicher Art (Brillen, Bilderrähmen usw.), Metall- und Porzellangegenstände müssen vor der Kremation entfernt werden.
[3] Kremationssärge müssen zum Schutz der Umwelt und der technischen Einrichtungen aus schadstofffreiem Holz bestehen und dürfen keine Metallbeschläge oder Schaugläser aufweisen. Es dürfen nur wasserbasierte, schadstofffreie Anstriche verwendet werden. Die Bekleidung des Leichnams, die Sargauspolsterung und alle Beigaben müssen aus schadstofffreien Materialien bestehen, deren Verbrennung keine für die Umwelt und Anlage schädigenden Stoffe verursachen. Insbesondere Produkte, die Chlor oder Fluor, Schwermetalle oder Chemikalien enthalten, sind zu vermeiden. Auf die Beigabe von Geruchshemmern und anderen chemischen Sarghygienemitteln ist zu verzichten.

[4] Mit der Ablieferung des Kremationssarges bestätigt das Bestattungsunternehmen, dass der Kremationssarg und dessen Inhalt den Voraussetzungen gemäss den Absätzen 1-3 entsprechen. Bei Widerhandlungen haftet das Bestattungsunternehmen.
[5] Die Aufbahrung der Verstorbenen hat eingesargt im Aufbahrungsraum zu erfolgen.
[6] Nach einer Erdbestattung wird das Grab umgehend eingedeckt.
[7] Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Angehörigen vereinbaren mit dem Bestattungsamt den Zeitpunkt der Urnenbeisetzung. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.
[8] In der Abdankungshalle ist die Belegung auf 100 Personen beschränkt.
[9] Die städtische Organistin oder der städtische Organist wird vom Bestattungsamt aufgeboten. Ausnahmen sind mit dem Bestattungsamt abzusprechen.

Art. 3 Bestattungskosten

[1] Reicht der Nachlass nicht aus und sind die Personen, welche gemäss Art. 41bis der Gebührenordnung für die Bestattungskosten haften, mittellos, kann ein jeder/eine jede beim Bestattungsamt ein Gesuch um Kostenübernahme stellen. Dazu sind innert 14 Tagen nach dem Todesfall folgende Unterlagen einzureichen:
a) schriftliches Gesuch um Kostenübernahme
b) Ausschlagungserklärung
c) Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung
d) Allfällige weitere Belege zur eigenen finanziellen Situation
[2] Eine allfällige Gutheissung entfaltet nur Wirkung für den jeweiligen Gesuchsteller, die jeweilige Gesuchstellerin.
[3] Eine Kostenübernahme durch die Stadt kann nur erfolgen, wenn alle Personen gemäss Art. 41bis der Gebührenordnung ein Gesuch eingereicht haben und dieses bewilligt wurde. In diesem Fall werden folgende Kosten übernommen:
Kosten für eine Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung (keine auswärtige Beisetzung), Überführung ins Krematorium, das Einbetten, ein einfacher Kremationssarg sowie allfällige Arbeitzeit ausserhalb der Dienstzeit.
[4] Die im Zusammenhang mit der Kremation angefallenen Kosten einer verstorbenen Person ohne Niederlassung in Olten wird der Niederlassungsgemeinde in Rechnung gestellt.

2. Friedhof

Art. 4 Friedhofordnung

[1] Der Friedhof Meisenhard ist ein bewaldeter Friedhof und eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
[2] Untersagt sind insbesondere:
a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art. Ausgenommen sind Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge für Menschen mit Behinderung, Fahrten engster Angehöriger bei Bestattungen sowie der Güterumschlag. Für diese Fahrzeuge steht der Parkplatz vor der Abdankungshalle zur Verfügung;
b) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Nischen, Wege, Anlagen und Gebäude;
c) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
d) das Verkaufen jeglicher Gegenstände (Kerzen, Blumen etc.);
e) das Ausrichten von Traueressen o. ä.;
[3] Für das Mitführen von Tieren gilt eine Leinenpflicht.

Art. 5 Öffnungszeiten Aufbahrungsraum

[1] Der Zugang zu den Aufbahrungsräumen ist von Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr gewährleistet. Für die Benützung ausserhalb der Öffnungszeiten kann bei der Direktion Bau ein individueller Zugang beantragt werden.

Art. 6 Aufhebung Gräber und Nischen

[1] Die Aufhebung von Gräbern, Urnennischen und Kolumbarien ist mindestens drei Monate im Voraus öffentlich zu publizieren. Die Angehörigen sind darin aufzufordern, innert Monatsfrist die ihnen gehörenden Grabmäler und Pflanzen zu entfernen. Im Unterlassungsfall verfügt die Direktion Bau ohne Entschädigungspflicht über diese Gegenstände.
[2] Urnen bzw. die Asche aus aufgehobenen Nischen werden auf dem Friedhof beigesetzt oder den Angehörigen ausgehändigt.

Art. 7 Grabstätten

[1] In jedem Erdbestattungsgrab darf nur ein Sarg bestattet werden. In den Urnengräbern sowie in den Erdbestattungsgräbern dürfen bis zu sechs Urnen beigesetzt werden. Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen keine Grabmale erstellt werden und die Grabstätte darf nicht persönlich gestaltet werden. Auf Wunsch kann eine Beschriftung angebracht werden.
[2] Urnennischen werden einheitlich beschriftet und vom Bestattungsamt in Auftrag gegeben. Die Kosten tragen die Angehörigen.
[3] Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.

[4] Die Verlegung von Urnen aus Erdbestattungen in andere Grabstätten ist nicht gestattet.
[5] Mit Ausnahme der Kat VI und VIII sind die Gräber und Nischen aller Kategorien mit mindestens dem Vor- und Nachnamen sowie dem Geburts- und Sterbejahr zu beschriften. Dies gilt auch bei nachträglichen Beisetzungen in das bestehende Grab oder die bestehende Nische.
[6] Eine vorzeitige Reservation eines Grab- oder Nischenplatzes ist nicht möglich.
[7] Im Kolumbarium 1 bis 5 sowie den Felsennischen dürfen ausschliesslich Urnen aus beständigen Materialien beigesetzt werden.[1]

Art. 8 Grabmasse

Für die Anlage der Gräber werden folgende Masse eingesetzt:
a) Kat I 150 cm lang, 75 cm breit;
b) Kat II 110 cm lang, 55 cm breit;
c) Kat III 130 cm lang, 65 cm breit;
d) Kat VII 150 cm lang, 70 cm breit.

Art. 9 Gestaltung und Bepflanzung

[1] Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber, Nischen und Haine sowie die Beschaffung des Erdbestattungs-Grabmals sind Sache der Angehörigen bzw. der von ihnen bevollmächtigten Personen.
[2] Reihengräber müssen mit einer einheitlichen, wintergrünen Umrandung der Anpflanzfläche mit Lonicera versehen werden (ausgenommen Kat VII). Bei der Kat III und Kat VII muss die Umrandung nach erfolgter Beisetzung erfolgen, bei Erdbestattungsgräbern nach erfolgter Einteilung des Grabfeldes.
[3] Die Bepflanzung soll dem Charakter der betreffenden Bestattungsplätze angepasst sein und darf danebenliegende Gräber/Nischen/Haine nicht beeinträchtigen. Bäume, Sträucher und Blumengestecke und andere Gegenstände, welche die Grabmäler überragen, sind nicht zugelassen.
[4] Das Friedhofpersonal ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern/Nischen/Hainen zu entfernen. Bei unzulässigen oder fehlenden Grabgestaltungen nimmt das Bestattungsamt Kontakt mit den Angehörigen auf und setzt eine Frist zur Bereinigung des beanstandeten Zustandes. Läuft diese Frist unbenutzt ab, ist das Friedhofpersonal berechtigt, abgestorbene oder nicht bewilligte Bepflanzungen, unzulässigen Grabschmuck und sonstige nicht zugelassene Gegenstände entschädigungslos wegzuräumen sowie Bepflanzungen, welche Nachbargräber/-nischen/-haine oder die Friedhofsanlagen beeinträchtigen, entschädigungslos zurückzuschneiden. Die korrekte Umrandung wird auf Kosten der Angehörigen vorgenommen.
[5] Bei der Bepflanzung und Gestaltung der Gräber, Urnennischen und Urnenhainen ist dem Charakter der Gräber-/Urnenanlage Rechnung zu

[1] Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 19. Oktober 2026

tragen. Blumenschmuck darf nur an den besonders dafür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden.
[6] Für die Kontrolle der Anpflanzung ist das Friedhofpersonal verantwortlich.

Art. 10 Grabmäler

[1] Die Masse der Grabmäler betragen
a) Kat I max. 120 cm hoch, max. 60 cm breit, mind. 14 cm dick, Ansichtsfläche max. 0,6 m2;
b) Kat II max. 80 cm hoch, max. 45 cm breit und mind. 12 cm dick;
c) Kat III max. 110 cm hoch, max. 55 cm breit und mind. 14 cm dick, Ansichtsfläche max. 0,5 m2;
d) Kat VII max. 110 cm hoch, max. 50 cm breit und mind. 14 cm dick.
[2] Liegende Platten mit einer Neigung von max. 10 Prozent können wie folgt ausgeführt werden:
a) Kat I max. 80 cm lang, max. 50 cm breit, mind. 10 cm dick;
b) Kat II max. 50 cm lang, max. 35 cm breit und mind. 8 cm dick;
c) Kat III max. 60 cm lang, max. 45 cm breit und mind. 8 cm dick;
d) Kat. VII max. 130 cm lang, max. 50 cm breit und mind. 8 cm dick.
[3] Die Grabmäler können aus Holz, Mattbronze, Schmiedeisen und allen Arten von Steinen bestehen. Nicht zugelassen sind Firmenschilder.

Art. 11 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt per 01.08.2026 in Kraft.